

Stellungnahme des DEHOGA NRW zum "Entwurf eines Gesetzes zu Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung"

1. Mit diesem formulierten Ziel, bei dem man sich „für den Verbraucher“ noch hinzudenken muss, wird deutlich, dass die Intention dieses Gesetzes am wirklichen Interesse des Verbrauchers vorbei geht. Im wesentlichen Kern möchte dieser nämlich nicht wissen, wie die Lebensmittelüberwachung arbeitet und bewertet, sondern ob er die Lebensmittel ohne Risiko verzehren kann.

Dieses kann das im Gesetzentwurf beschriebene Konstrukt aber gar nicht leisten. Das ist System-bedingt, denn - vermutlich zur Vereinfachung und Kosteneinsparung - wurde ein zu einem anderen Ziel geschaffenes Kontrollsystem zur Grundlage gemacht und adaptiert - die AVV Rüb. Deren Ziel dient aber nicht der Feststellung eines bestimmten Hygienezustandes, sondern der Festlegung eines Risiko-bestimmten Kontrollzyklus. Das heißt, es geht bei ihr nicht darum, den Hygienestatus aufzunehmen, sondern einzuschätzen, wann eine nächste Kontrolle stattfinden soll, um einer möglichen Gefahrenrealisierung rechtzeitig vorbeugen zu können.

Beispiel:

Hygienemanagement / Schädlingsbekämpfung [M IV Ziff. 5.]. Dort haben von den insgesamt fünf "Risikostufen" nur drei Relevanz:

- "angemessenes Monitoring und keine Anzeichen von Befall" 0 Punkte
- "Monitoring unvollständig und kein Befall" 2 Punkte
- "kein Monitoring oder Befall" 3 Punkte

Die Punktespreizung macht deutlich, dass es kaum eine Rolle spielt, ob wirklich Ungeziefer im Betrieb vorhanden ist. Das ist für die ursprüngliche Zweckbestimmung auch richtig gewesen. Die AVV Rüb sollte und ist nämlich Parameter für die Frage: "Wann sollte man in diesem Betrieb das nächste Mal nachschauen, bevor etwas passiert?"

Ist das wirklich die Frage, auf die der Bürger, wenn er das Kontrollbarometer an der Türe eines Gastronomie-, Handwerks- oder Einzelhandelsbetriebes sieht, eine Antwort erwartet? Der DEHOGA sagt NEIN.

2. Für die Phase eines verpflichtenden Aushangs fehlt dem Land Nordrhein-Westfalen die Gesetzgebungskompetenz. Eine eigene Regelung wäre nur im oder durch Ermächtigung des LFBG möglich.

3. Da es sich bei dem Gesetzentwurf im Kern um eine Art Zeugnis für Unternehmensführung handelt, kollidiert es - noch gravierender als in den Fällen der sogenannten "Ekelliste" in Berlin - mit den Artikeln 3, 12 und 14 Grundgesetz.

4. Spätestens mit der Kennzeichnung "rot" wird eine faktische Betriebsschließung verfügt, weil die Farbkennzeichnung den Gästeverkehr massiv verändern wird, für die es im Gesetz keine Ermächtigung gibt. Auch dies ist rechtswidrig.

5. Das Land ist - auch auf absehbare Zeit - nicht - in der Lage, einen mit akzeptablen Abweichungen einheitlichen Kontrollmaßstab sicherzustellen. Das heißt: Ein Betrieb, der beim Prüfer A mit 25 Punkten bewertet wird, kann beim Prüfer B 30 oder bei C auch 20 Punkte erhalten.

Beispiele aus einer Kontrolle in einem Mitgliedsbetrieb:

- (1) Die Kontrolleure in Aachen wollen einen Mülleimerdeckel in der Küche, in Duisburg aber nicht.
- (2) Bei einer Kontrolle war neben dem Duisburger Kontrolleur zusätzlich ein Kontrolleur aus Düsseldorf bei der Kontrolle anwesend. Der Düsseldorfer Kontrolleur wollte den Lieferwagen wegen eines Holzbodens bemängeln, wohingegen der Kontrolleur aus Duisburg keinen Grund hierfür sah, weil „ja nur Waren in geschlossenen Verpackungen“ transportiert würden.
- (3) Bei der Kontrolle in 2014 sollten wir in der Rubrik Produktkontrolle [M III Ziff. 2.] - wie beim letzten Mal zuvor - 2 Punkte erhalten. Begründung: "Das macht EDEKA anders." Nach Diskussion mit dem Kontrolleur wurde die Bewertung auf "0" gesetzt.
- (4) Gleiches geschah nach Diskussion des Bewertungsergebnisses zu M IV Ziff. 1] Hygienemanagement / Bauliche Beschaffenheit.

Mit „Bewertungspfeilen“ wird eine Bewertungsgenauigkeit und Objektivität suggeriert, die es nicht gibt, deren Auswirkungen für den Betrieb aber verheerend sein können. Eine App ist absehbar, die alle lebensmittelbehandelnden Betriebe nach Branchen, Punktergebnissen oder Pfeilstellungen in ein Ranking bringt. Geringe Verschiebungen über das Farbenspektrum hinaus können einen Betrieb schnell um einige hundert in der Liste nach oben oder nach unten bringen.

6. Die Verschiebung eines Pfeils wird zu einer Ausweitung der Infragestellung von Ergebnissen führen. Sowohl im Verlauf der Prüfung im Betrieb wie auch in Folge bei den Verwaltungsgerichten. Eine teure "Aufrüstung" der Lebensmittelkontrolle wird unerlässlich sein (Einführung eines 4-Augen-Prinzipes vor Ort und personelle Aufstockung bei der Bearbeitung von Widersprüchen).

7. Die Beschränkung der Nachkontrollmöglichkeit nach § 9 I allein auf Bewertungen mit den Ergebnissen "gelb" oder "rot" ist nicht ausreichend. Sie müsste auch für „grün“ kontrollierte Betriebe gelten, weil eine Wettbewerbsänderung auch durch den schlechter platzierten Pfeil eintreten kann. Die in § 9 II angebotene Nachkontrolle mit Löschungswirkung der Kontrolle mit „unzureichenden“ Ergebnis müsste für alle Unternehmer gelten.

Fazit:

1. „Pseudotransparenz“

Das Gesetz ist nicht in der Lage, für die hinzuzudenkende Zielgruppe, nämlich den Verbraucher, das im Namen formulierte (Teil)Ziel, zu erreichen. Transparent kann eine Information nur sein, wenn keine weiteren Informationen zur Einordnung notwendig sind oder diese unmittelbar verfügbar sind. Das auf einer Einschätzung nach der AVV Rüb basierende Ergebnis der Lebensmittelkontrolle, das durch ein Farb-/Pfeilschema interpretiert wurde, enthält für den Gast/Verbraucher irrelevante Informationen. Es suggeriert lediglich Transparenz.

2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Darüber hinaus greift das Gesetz in seiner jetzt angedachten Verfasstheit in die grundgesetzlich geschützten Rechtspositionen der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Lebensmittelverarbeitung ein und verletzt diese unverhältnismäßig.

3. Ausweg

Aufgrund des Bestehens einer weitestgehend funktionierenden Lebensmittelkontrolle, die Gefährdungen für Gäste, Verbraucher und Konsumenten auszuschließen wirksam in der Lage ist, bedarf es keiner verpflichtenden Publikation. Ohne einheitliche Maßstäbe in der Kontrolle darf es auch keine geben. Es bleibt eine freiwillige Lösung.